

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerz

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schwerz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Schwerz gelten folgende Ruhefristen: 1. für Erdbestattungen 20 Jahre, | 2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren Euro | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit von 20 Jahren

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) 420,00

1.2 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstelle 220,00

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m² für bis zu zwei Urnen 440,00

1.2.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet. 880,00

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung: Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung: Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. | Verlängerungsgebühr pro Jahr: Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1 21,00 | Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1 22,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) 15,00

3. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle 60,00 | Reinigung 20,00

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 30,00

4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung vom 04.07.2000 mit allen Änderungen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: ev. Kirchengemeinde Schwerz

Schwerz, 08.12.2021 gez. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates | gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates | Siegelabdruck

Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale), dem 18.01.2022 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck

Ausfertigung: Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schwerz am 08.12.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schwerz wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.01.2022 unter dem Aktenzeichen 630/08102 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schwerz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), dem 18.01.2022 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck